

## Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung am 13.06.2005 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36).

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

## § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6  
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7  
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8  
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden  je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,50 1
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser-/Wasserversorgungsanlage	25 bis 2.500
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12 24
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen für jedes Grundstück mindestens jedoch	12 24

14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500  0,50 25 1.250
15	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger	50
16	Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten je Kontrollgang	50
17	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
18	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
19	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
20	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	3
21	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10
22	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10
23	Ausleihen eines Standrohres – pro Tag der Benutzung	5
24	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen  - für 1 Jahr - für eine einmalige Tätigkeit	30 10
25	Genehmigung zur Aufstellung bzw. Veränderung eines Grabmales	10
26	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,  mindestens höchstens	25 2.500
27	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,  mindestens höchstens	12,50 1.250
28	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,  mindestens höchstens	12,50 1.250

--	--	--

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr ist der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in ihrer jeweiligen Fassung zu entnehmen.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wölfersheim vom 24.08.2000 außer Kraft.

Wölfersheim, den 17.06.2005

Der Gemeindevorstand

( S )

Arnold, Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Verwaltungskostensatzung wurde in der Wochenzeitung „Der Gemein-  
despiegel“ Nr. 25 am 24.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 27.06.2005

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister

( S )

# D i e n s t a n w e i s u n g

## der Gemeinde Wölfersheim

### über

### die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben

- A Gemäß dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) werden aufgrund
1. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 30.04.2001 (GVBl. I S. 238),
  2. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-Mdl) vom 20.08.2001 (GVBl. I S. 342),
    - zuletzt geändert durch das 6. Euro-Einführungsgesetz vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306) - Artikel 25 a/Änderung des Gesetzes über Personalausweise
  3. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 05.06.2002 (GVBl. I. S. 206)
  4. ---
  5. der Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung-PassGebV) vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3274),
  6. der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung) vom 14.02.1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2534),
  7. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch die 34. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3617),
  8. der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15.08.2001 (BGBl. I S. 2168),  
hier: Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis gemäß Erlass vom 01.11.2001 (StAnz.: S. 4117)
  9. des Einkommensteuergesetzes i.d.F. vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821 - § 39 Abs. 1 -), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790 ff)
  10. der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 12 ff) und Erlass des HMULF vom 02.11.2001



11. und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 07.01.1938 (RGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch das 6. Euro Einführungsgesetz vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306)

für Weisungsaufgaben gemäß Beschluß des Gemeindevorstandes vom **24.07.2002** die im beigefügten Gebührenverzeichnis festgesetzten Verwaltungsgebühren erhoben.

- B Der Behördenleiter oder sein Vertreter im Amt können im Einzelfall Verwaltungsgebühren ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Sofern Rahmengebühren festgelegt sind, wird die Gebühr im Einzelfall durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter im Amt festgesetzt.

Bei Verwaltungstätigkeiten, für die im beigefügten Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt, aber eine Erhebung aufgrund der Gebührenregelungen des Landes vorgesehen ist, kann der Behördenleiter oder sein Vertreter im Amt, wenn es sich um Einzelfälle und um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungsgebühr festsetzen.

- C Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben vom 07. Mai 1999 außer Kraft.

Wölfersheim, 25. Juli 2002  
Az.: 961-95/s/pl.

Der Gemeindevorstand

Arnold, Bürgermeister (DS)

## Gebührenverzeichnis

**zur Dienstanweisung der Gemeinde Wölfersheim über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren für Weisungsaufgaben**

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
<b>1</b>		<b>Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)</b>	
	1	<u>Gebühren</u>	
	111	schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 - 500
	113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch versenden - je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
	131	Beglaubigung einer Unterschrift	5
	132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
	1321	- die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50
	1322	- in anderen Fällen	
	13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht	5
	13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht je Seite	0,50
	14	Gebühren nach Zeitaufwand, siehe AllgVwKostO	
	2	<u>Auslagen, siehe AllgVwKostO</u>	

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
2		<b>Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-Mdl)</b>	
	2	<u>Feiertagsgesetz</u>	
	21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	25 - 750 (Haus-Eigenhilfe 25, in größerem Rahmen, z.B. gewerblich, 250 - 750)
	41	<u>Bestattungswesen</u>	
	412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	25
	413	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 d.G. über die Feuerbestattung)	10
	42	<u>Einwohnermeldewesen</u>	
	421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3	
	4211	bis 13 Einwohner je Einwohner	7,50
	4212	14 - 50 Einwohner	105
	4213	51 - 100 Einwohner	153
	4214	über 100 Einwohner	205
	422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 + 2	
	4221	soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt je Einwohner	7,50
	4222	automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs.1 (Sammel- oder Stapelauskünfte) je Einwohner	5,00
	423	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht je Einwohner	25
	424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	50
	425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35	
	4251	Auskunftserteilung je Auskunft	25
	4252	neben der Gebühr nach Nr. 4251 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe
	428	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	7,50
	4281	- bei größerem Verwaltungsaufwand je Bescheinigung	25
	4282	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4	- gebührenfrei -
	44	<u>Personalausweiswesen</u>	
	441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
	442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird	8
	443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist	12,50
	444	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird <u>Nachrichtlich:</u> Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von 8,00 € zu erheben. Die erstmalige Ausstellung an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei (Gesetz über Personalausweise i.d.F. v. 21.04.1986 - BGBl. I S. 548 -, zuletzt geändert am 03.12.2001, BGBl. I S. 3306)	10
	45	<u>Sperrzeit und Lärmverordnung</u>	
	4511	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungstätten (§ 4) je Nacht für einen Monat	50 500
	4512	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungstätte (§ 4) je Anordnung	102
	4513	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)	- gebührenfrei -
	452	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm je Ausnahme	50
	46	<u>Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde</u>	
	461	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 1 - 3	200
	462	Befristete Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 4	75
	463	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 14 Abs. 1-3 und des § 14 Abs. 4	100
	464	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 8 Abs. 2	100
	48	<u>Fundrecht</u> Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v.H. des Wertes, mindestens 5

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
3		<b>Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)</b>	
	2	<u>Gewerbe</u>	
	211	Auskunft aus dem Gewerberegister	
	2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person	10
	2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Person	15
	2113	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person	2,50, mindestens 60
	212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	17,50
	22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	750
	22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	20
	22120	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	1000
	222	<u>Reisegewerbe</u>	
	22211	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
		a) befristet für 1 Jahr	50
		b) befristet für 3 Jahre	100
		c) befristet bis 5 Jahre	150
		d) unbefristet	250
		e) Verlängerungen	Gebühr siehe a) - d)
	22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V. mit § 60 c Abs. 2 GewO)	25
	22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	25
	223	<u>Messen, Ausstellungen, Märkte</u>	
	2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1, Satz 1, i.V. mit §§ 67, 68 GewO)	
	22341	der einmalig stattfindet	
		a) gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	200
		b) sonstige Veranstaltungen pro Tag	60

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
	22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll a) gewerbliche Veranstaltungen bis 5 Festsetzungen  über 5 Festsetzungen  b) sonstige Veranstaltungen bis 5 Festsetzungen  über 5 Festsetzungen	300 % der Gebühr nach Nr. 22341 500 % der Gebühr nach Nr. 22341  300 % der Gebühr nach Nr. 22341 500 % der Gebühr nach Nr. 22341
	224	<u>Gaststätten</u>	
	2241	Betrieb eines Gaststättengewerbes	
	22411	Erlaubnis (§ 2 GastG) a) Gaststätte  b) Kiosk, Imbiß, Trinkhalle - ohne Sitzgelegenheit - mit Sitzgelegenheit	Grundgebühr 500+5 pro qm  pauschal 750 + 5 pro qm
	2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50 % der Gebühr nach Nr. 2241, höchstens jedoch 4000
	2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 u. 2 GastG)	30 % der Gebühr nach Nr. 2241, höchstens jedoch 1500
	2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1, Satz 2 u. Abs. 2 GastG)	10 % der Gebühr nach Nr. 2241, höchstens jedoch 750
	2247	Gestattung (§ 12 GastG) a) Vereine und gemeinnützige Veranstaltungen pro Tag b) gewerbsmäßige Veranstaltungen pro Tag	17,50 150
	34	<u>Straßenverkehr</u>	
	3412	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BImSchG)	
	34121	für das erste Kraftfahrzeug	10,50
	34122	für jedes weitere Kraftfahrzeug	3

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
4		-----	

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
5		<p><b>Gebührenverordnung zum Paßgesetz (PassGebV)</b>  An Gebühren sind zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Ausstellung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eines Passes an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>b) eines Passes an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</li> <li>c) eines vorläufigen Passes</li> <li>d) eines Kinderpasses</li> </ol> <p>usw. siehe PassGebV.</p> </li> <li>2. für die Änderung eines Passes, eines vorl. Passes und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderpasses oder eines anderen unter 1. genannten Ausweises</li> </ol> <p>Zur Erhebung höherer Gebühren, zur Gebührenbefreiung und -ermäßigung siehe PassGebV.</p>	<p>26</p> <p>13</p> <p>26 (ab 1.1.04), z.Zt. 13</p> <p>13 (ab 1.1.04), z.Zt. 6</p> <p>6 (ab 1.1.04)</p>



Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
6		<b>Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung</b>	
		- Erteilung eines Führungszeugnisses (hiervon sind z.Zt. 7,80 € an die Bundeskasse abzuführen)	13
		- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (hiervon sind z.Zt. 8,12 € an die Bundeskasse abzuführen)	13

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
7		<b>Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr</b>	
	203	Ortskundeprüfung	20,50
	261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 - 767,00
		a) normaler Verwaltungsaufwand, d.h. ohne Rückfragen und Ortstermin	41
		b) erhöhter Aufwand (Ortstermin und/oder längere Zeitdauer - über 2 Wochen -, d.h. mehrere Überprüfungen der Beschilderung)	66,50
		c) höherer Aufwand (Beteiligung anderer Behörden, Ortstermin, weiträumige Umleitung)	102,30
	263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,20 - 767,00
		a) Baumaterial, Baugerüst, Container u.ä.	25,60
		b) Umzüge	41
		c) Radsportveranstaltungen	
		- innerhalb der Gemeinde	41
		- bei überörtlichen Veranstaltungen (Anhörung usw.)	66,50
	264	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10,20 - 767,00
		a) Lautsprecherwerbung	
		- je Ausnahmegenehmigung	20,50
		b) Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter Straßen	
		- je Ausnahmegenehmigung	20,50
		<u>Sonstige Ausnahmegenehmigungen:</u>	
		Maßnahmen aus besonderem Anlaß, insbesondere Sondernutzungszwecke gewerblicher Art	
		Einzelausnahmegenehmigung 1 Tag	13
		Dauerausnahmegenehmigung bis zu 1 Woche	33
		jede weitere Woche	13
		bis zu einem Jahr	64

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
8		<b>Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen</b> <b>hier: Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis</b>	
	II/1	Verkehr mit Mietomnibussen u. Mietwagen b) mit Personenkraftwagen 1. für das erste Kfz 2. für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	60 30
	II/4	Verkehr mit Taxen a) für das erste Kfz b) für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	150 40
	II/5	Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession) a) für das erste Kfz b) für jedes weitere Kfz in demselben Verfahren	175 60
	II/7	Austausch von Kraftfahrzeugen/je Kfz	25,56

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Rechtsvorschrift/Bezeichnung</b>	<b>Gebühr/€</b>
<b>9</b>		<b>Einkommensteuergesetz</b> Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
10		<b>Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe</b>	
		a) Jahresfischereischein (Kalenderjahr)	3,60
		/Fischereiabgabe	<u>3,60</u> 7,20
		b) Jugendfischereischein (Kalenderjahr)	3,60
		/Fischereiabgabe	<u>3,60</u> 7,20
		c) Fünfjahresfischereischein	7,20
		/Fischereiabgabe	<u>16,40</u> 23,60
		d) Zehnjahresfischereischein	14,30
		/Fischereiabgabe	<u>32,20</u> 46,50

Lfd. Nr.	Ziffer	Rechtsvorschrift/Bezeichnung	Gebühr/€
11		<b>Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen</b> Änderung eines Vornamens	2,50 - 255,00